



Gemeinde  
**Köniz**

## **Volksabstimmung 24. November 2024 Botschaft des Parlaments an die Stimmberechtigten**

### **Zukunft Schloss Köniz**

Seite 3

Gründung der Stiftung Schloss Köniz;  
Kredit Einschuss in das Stiftungskapital;  
Abgabe Baurecht; Kredit Sanierung Ritterhuus

### **Stellvertretung im Parlament**

Seite 23

Teilrevision der Gemeindeordnung  
und des Reglements über  
Abstimmungen und Wahlen

## Abstimmungslokale

Sie haben die Möglichkeit, bei den nachstehenden Abstimmungslokalen **persönlich** an der Urne abzustimmen oder zu wählen. Das Lokal mit Stern (\*) ist nicht rollstuhlgängig.

Gemeindehaus Bläuacker  
Landorfstrasse 1, 3098 Köniz

### Öffnungszeiten

Donnerstag, 21. November 2024, 16–18 Uhr  
Freitag, 22. November 2024, 14–16 Uhr

Köniz (Oberstufenzentrum)  
Liebefeld (Schulhaus Hessgut)  
Wabern (Dorfschulhaus\*)  
Niederscherli (Schulhaus Bodengässli)  
Niederwangen (Schulhaus Juch)

### Öffnungszeiten

Sonntag, 24. November 2024, 10–12 Uhr

## Briefliche Stimmabgabe

Verwenden Sie für die briefliche Stimmabgabe das beiliegende Kuvert und beachten Sie die Anleitung auf der Rückseite des Antwortkuverts. **Wichtig:** Der Stimmrechtsausweis ist im entsprechenden Feld zu unterschreiben und zusammen mit dem verschlossenen Stimmkuvert in das Antwortkuvert zu legen.

Übergeben Sie das Antwortkuvert entweder rechtzeitig und frankiert der Post oder werfen Sie dieses bis spätestens am Samstag, 14.00 Uhr (letzte Leerung), vor dem Abstimmungs- oder Wahltag in den Briefkasten beim Gemeindehaus Bläuacker, Köniz ein.

## Das geltende Recht

finden Sie im Internet unter [www.koeniz.ch](http://www.koeniz.ch)  
(Verwaltung > Reglemente/Verordnungen).  
Sie können es auch telefonisch bei der Stabsabteilung  
der Gemeinde Köniz bestellen: 031 970 91 11

# Zukunft Schloss Köniz

Gründung der Stiftung Schloss Köniz; Kredit Einschuss in das Stiftungskapital; Abgabe Baurecht; Kredit Sanierung Ritterhuus

## Das Wichtigste in Kürze

Das Schloss Köniz ist das historische Zentrum von Köniz. Es prägt das Ortsbild und hat eine stark identitätsstiftende Wirkung für die gesamte Gemeinde. Aufgrund seiner geschichtlichen Bedeutung ist das Schloss Köniz im Bauinventar des Kantons Bern als schützenswert eingestuft (Kat. A) und ist im Schweizerischen Kulturgüter-schutzinventar als Objekt mit nationaler Bedeutung aufgeführt

Das Schloss Köniz hat schon heute eine Bekanntheit in der Region Bern. Mit dem Verein Kulturhof Schloss Köniz, dem Schulmuseum Bern und der Musikschule sind drei regional wichtige Institutionen auf dem Schlossareal erfolgreich tätig. Das rege benutzte Trauzimmer der Gemeinde Köniz ist im Chornhuus und das Könizer Parlament tagt im Rossstall.

Als eine der ältesten bekannten Siedlungen in der Region hat das Schloss Köniz auch eine historisch grosse Bedeutung. Die Gemeinde Köniz hat kein eigentliches Zentrum, auch deshalb kann das Schloss mit Stolz als gesellschaftliches Herzstück der Gemeinde Köniz bezeichnet werden.

Der heutige Finanzbedarf für eine umfassende Sanierung sämtlicher Gebäude und Räume ist enorm, Schätzungen gehen von 15 bis 25 Mio. CHF aus. Das übersteigt die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Köniz. Die Gemeinde investiert insgesamt 8 Mio. CHF für die Zukunft des Schlosses, 4,5 Mio. CHF als Einschuss in das Stiftungskapital und 3,5 Mio. CHF für die Sanierung des Ritterhuus'. Damit wird ermöglicht, dass Sanierungen durch die Stiftung realisiert werden können. Private steuerbefreite Trägerschaften wie die vorgesehene gemeinnützige Stiftung Schloss Köniz können private und öffentlichen Gelder akquirieren, die für eine Gemeinde nicht oder nur schwer zugänglich sind.

Mit der Gründung der Stiftung Schloss Köniz, dem Einschuss in das Stiftungskapital, der Abgabe der Gebäude im Baurecht und der Sanierung von drei Stockwerken im Ritterhuus bietet sich eine einmalige Chance:

Das Schloss Köniz bekommt mit einem generationenübergreifenden Projekt neuen Schub für eine erfolgreiche Weiterentwicklung. Ziel ist ein gesellschaftlicher Begegnungsort mit einem reichen kulturellen, soziokulturellen, kirchlichen und sozialen Angebot für die breite Öffentlichkeit. Das Schloss Köniz soll zu einem regionalen Leuchtturm mit nationaler Ausstrahlung und Wirkung werden.

## Ausgangslage

### **Geschichte und Erwerb des Schlossareals**

Erste Funde eines frühmittelalterlichen Gräberfelds im Bereich von Schloss und Kirche werden auf das 8./9. Jahrhundert datiert. Im Verlaufe der Jahrhunderte wechselte das Gebäude-Ensemble mehrmals die Besitzer und wurde mehrfach erweitert, umgebaut und umgenutzt. Bis 1996 war das Schloss-Ensemble im Eigentum des Kantons Bern, zuletzt genutzt als Mädchenheim Köniz. Im Dezember 1996 stimmte die Könizer Stimmbevölkerung einem Kauf des Schloss Köniz (Parzelle Köniz / 9574: Haberhuus, Chornhuus, Schüür, Rossstall, Schlosshof) und einem Sanierungskredit zu. Die Ev.-ref. Kirchgemeinde Köniz erwarb gleichzeitig die Kirche, das Pfarrhaus mit Ritterhuus und das Waschhaus (Parzelle Köniz / 9568).



## **Kultur- und Begegnungszentrum**

Als Legislaturziel formulierte die Gemeinde Köniz 1996 die «Realisierung eines Kultur- und Begegnungszentrums möglichst im Schloss Köniz». In der Folge wurde 1997 der Verein Kultur- und Begegnungszentrum Haberhuus gegründet und die Gemeinde schloss mit dem Verein eine erste Leistungsvereinbarung ab. Die Gemeinde erhöhte die Subventionen für den Verein ab dem Jahr 2000 von 50'000 auf 90'000 CHF für die nächsten Jahre, ab 2004 abgesichert mit jeweils vierjährigen Leistungsverträgen. Gleichzeitig wurde das Haberhuus umgebaut und es entstanden ein Bistro- und Kulturraum sowie Unterrichtsräume für die Musikschule Köniz.

Über die Jahre konnte sich der mittlerweile umgetaufte Verein Kulturhof Schloss Köniz als Kulturveranstalter und Bewirtschafter der Räumlichkeiten etablieren. 2016 wurde der Verein als regional bedeutende Kulturinstitution anerkannt und profitierte in der Folge von der neuen tripartiten Förderung. Das heisst, er wird durch die Gemeinde Köniz, den Kanton Bern und die Regionalkonferenz Bern-Mittelland unterstützt. Hinzu kommt ein bilateraler Leistungsvertrag mit der Gemeinde Köniz.

2008 eröffnete die Stiftung Schulmuseum Bern in Köniz im Haberhuus das bekannte Schulmuseum Bern mit einem historischen Klassenzimmer und einem Ausstellungsraum.

## **Erhalt des Rossstalls**

Das vom Gemeinderat 2006 verabschiedete «Konzept Schloss Köniz» beinhaltete verschiedene Optionen für die Weiterentwicklung der verschiedenen Gebäude, darunter auch der Rossstall. Da dieser in einem sehr schlechten baulichen Zustand war und nicht mehr betreten werden durfte, beschloss die Gemeinde den Abbruch des Rossstalls. Dieser Entschluss provozierte Widerstand aus der Bevölkerung und es formierte sich der Verein Rossstall. Der Rossstall sollte erhalten und nutzbar gemacht werden. Die private Initiative war erfolgreich und 2008 konnte der Verein den baufälligen Rossstall von der Gemeinde im Baurecht für einen symbolischen Baurechtszins übernehmen. Der Verein baute ihn in der Folge mit privaten Geldern und viel Freiwilligenarbeit um und übergab ihn dem neuen Verein Kulturhof Schloss Köniz zur Bewirtschaftung. Der Rossstall ist ein positives und erfolgreiches Beispiel, wie Private Gebäude, die der Gemeinde gehören, nutzen und entwickeln können.

## Ritterhuus

2017 erwarb die Gemeinde Köniz das erste und zweite Obergeschoss und den Dachstock des Ritterhuus' von der Ev.-ref. Kirchgemeinde Köniz.<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde hat über 5 Mio. CHF in die Sanierung des Ritterhuus' investiert (Unter-, Erd- und Obergeschoss) und hatte selbst keine Verwendung für die weiteren Räumlichkeiten. Mit dem Erwerb dieser Räumlichkeiten plante die Gemeinde Köniz eine Sanierung und spätere Nutzung durch die Musikschule Köniz, was aber nicht umgesetzt wurde. Die nicht sanierten Räumlichkeiten im Ritterhuus sind in einem schlechten Zustand und es ist aktuell keine Nutzung möglich.

## Stiftung Schloss Köniz

Seit 1996 gab es mehrere Versuche der Gemeinde Köniz, das Schlossareal zu entwickeln und damit das grosse Potenzial zu nutzen, das die verschiedenen Gebäude und das Schlossareal als Ganzes bieten. So ist der bauliche Zustand der Gebäude mit Ausnahme des Rossstalls, Teile des Ritterhuus' und einzelner Räume im Chornhuus sanierungsbedürftig, einzelne Gebäudeteile im Chornhuus und Ritterhuus sind gar nicht nutzbar. Für eine Weiterentwicklung des Schlosses ist die Sanierung der Räumlichkeiten elementar.

Folgerichtig hat der Gemeinderat im **Legislaturplan 2022–2025 das Ziel 1.3 «Das Schlossareal als Kultur- und Begegnungsort für die ganze Gemeinde stärken»** verankert. Als Massnahme wird u. a. die Gründung einer Stiftung und Betriebsorganisation aufgeführt.

Auch das Parlament wurde aktiv: Mit einem Postulat wurde der Gemeinderat beauftragt abzuklären, welche Finanzierungsmöglichkeiten für die Schlossentwicklung existieren.<sup>2</sup> In der Abschreibung vom Dezember 2022 legte der Gemeinderat dar, dass eine gemeinnützige Stiftung die geeignetste Rechtsform für die Weiterentwicklung des Schlossareals ist und dass er die Gründung einer Stiftung Schloss Köniz vorantreibt. Das Postulat wurde in der Folge einstimmig abgeschrieben.

Im Sommer startete 2022 ein mehrstufiger Prozess, in den alle Stakeholder Organisationen des Schlosses involviert waren. Die Machbarkeit der Stiftungsgründung wurde abgeklärt.

---

<sup>1</sup> Parlamentsbeschluss vom 1. Mai 2017

<sup>2</sup> Postulat V2024 vom 3. Mai 2021 «Schlossentwicklung: Welche Finanzierungsmöglichkeiten gibt es?»

Die Erkenntnisse aus der Befragung der Stakeholder Organisationen waren:

- Es wird eine gemischte Stiftung favorisiert (öffentlich/gemeinnützig);
- einzelne Stakeholder können sich eine Mitarbeit im Stiftungsrat vorstellen;
- vier Organisationen können sich eine Rolle als Stifter im Rahmen der Stiftungsurkunde vorstellen;
- die Gemeinde wird Stifterin und langfristige Kooperationspartnerin, sie errichtet ein Baurecht und leistet eine Anschubfinanzierung;
- die Gemeinde wird langfristige Partnerin im Rahmen des Baurechtsvertrags mit genau definierten Rechten und Pflichten, die Stiftung ist Baurechtsnehmerin.

Aufgrund der positiven Rückmeldungen erteilte der Gemeinderat den Projektauftrag «Gründung Stiftung Schloss Köniz» mit dem Ziel, eine Stiftung Schloss Köniz zu gründen und Gebäudeteile des Schloss Köniz im Baurecht an die Stiftung zu übertragen.

## Warum eine Stiftung gründen

Einzelne Gebäude des Schlosses sind in einem schlechten baulichen Zustand und sanierungsbedürftig. Es existiert viel ungenutztes bauliches Potenzial, so sind grosse Teile des Chornhuus und des Ritterhuus nicht nutzbar, die Schüür nur im Sommer. Denkbar sind ein grösseres Restaurant, Ausstellungsräume, eine wintertaugliche Schüür oder Sitzungs- und Kongressräume. Der Finanzbedarf für eine entsprechende umfassende Sanierung sämtlicher Gebäude und Räume ist enorm, Schätzungen gehen von 15 bis 25 Mio. CHF aus. Das übersteigt die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Köniz.

Private steuerbefreite Trägerschaften wie die vorgesehene gemeinnützige Stiftung Schloss Köniz können private und öffentlichen Gelder akquirieren, die für eine Gemeinde nicht oder nur schwer zugänglich sind. Dazu zählen Spenden und Zuwendungen von Privaten und Stiftungen sowie Gelder aus dem Lotteriefonds des Kantons Bern. Ähnliche Projekte wie z. B. das Schloss Burgdorf zeigen, dass eine Stiftung als Trägerschaft erfolgreich zusätzliche private und öffentliche Mittel für Renovationen und Werterhalt generieren kann.

Für den Betrieb und Unterhalt aller Gebäude braucht es eine starke und stabile Trägerschaft. Eine Stiftung hat gegenüber anderen Rechtsformen den Vorteil, dass durch den Stiftungszweck der Handlungsspielraum dauerhaft festgelegt ist und die durch die Stifterinnen im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Nutzung auch durchgesetzt wird (s. auch Kapitel «Stiftungsgründung»). Die Organisationen, die im Schloss seit Jahren tätig sind, sollen durch die Stiftung nicht ersetzt werden. Sie erhalten im Gegenteil eine zusätzliche, starke Partnerin, die die baulichen und betrieblichen Grundlagen bereitstellt und so ein attraktives, vielfältiges und lebendiges Kultur- und Begegnungszentrum ermöglicht.

## Stiftungsgründung

### Stiftungsurkunde und Stifterinnen

Die Stiftungsurkunde (Beilage) wurde in Zusammenarbeit mit der Ev.-ref. Kirchgemeinde und auf der Grundlage der Vorbereitungsarbeiten erstellt und im Herbst 2023 fertiggestellt. Stifterinnen der Stiftung sind neben der Gemeinde Köniz die Ev.-ref. Kirchgemeinde, der Verein Rossstall und die Stiftung Schulmuseum Bern in Köniz. Die vier Stifterinnen sind für das Schloss Köniz prägend. Die Gemeinde Köniz und die Ev.-ref. Kirchgemeinde tragen als Eigentümerinnen des Schlosses die Verantwortung für die Weiterentwicklung und Nutzung der Gebäude. Dem Verein Rossstall ist der Erhalt des Rossstalls zu verdanken und er ist aus Sicht der Gemeinde ein erfolgreiches Vorbild für die Stiftung Schloss Köniz. Die Stiftung Schulmuseum Bern in Köniz mit ihrer nationalen Ausrichtung gibt mit der Rolle als Stifterin ein starkes Bekenntnis zum Standort Schloss Köniz und zur Gemeinde Köniz ab.

### Stiftungszweck

Die Stiftung hat eine gemischt-öffentliche und gemeinnützige Zwecksetzung. Sie soll auf der Grundlage ihrer öffentlichen und gemeinnützigen Zweckausrichtung steuerbefreit sein. Sie wird Vorhaben im Rahmen ihrer Stiftungstätigkeit verfolgen, die der breiten Öffentlichkeit zugutekommen und handelt nicht gewinnorientiert. Sie soll unter anderem das Schloss Köniz als schützenswertes Kulturgut von nationaler Bedeutung für zukünftige Generationen erhalten. Auch soll das Schloss für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Möglich sind neben kulturellen Veranstaltungen wie Konzerte, Lesungen,

Theater und Tanzvorführungen auch Ausstellungen, Workshops und Märkte sowie öffentliche und private Festlichkeiten im Rahmen soziokultureller Veranstaltungen.

### **Vertretung der Gemeinde in der Stiftung**

Die Gemeinde kann ihre Interessen am Schlossareal über Jahre hinweg wahrnehmen: durch das Baurecht, ihre Stellung als Baurechtsgeberin und eine von der Gemeinde Köniz in den Stiftungsrat delegierte Person.

Die Stiftungstätigkeit und der Stiftungszweck werden auf der Grundlage der Stiftungsurkunde von der Gemeinde Köniz und der Ev.-ref. Kirchgemeinde Köniz als Stifterinnen definiert. Damit kann sichergestellt werden, dass die kulturellen, kirchlichen, soziokulturellen und gemeinnützigen Aktivitäten im Schlossareal langfristig zugunsten der Könizer:innen und der breiten Öffentlichkeit gesichert sind.

### **Der Stiftungsrat**

Der Gemeinderat hat in Zusammenarbeit mit der Ev.-ref. Kirchgemeinde Köniz die folgenden Personen als Stiftungsrätinnen und -räte für die neu zu gründende Stiftung Schloss Köniz ernannt:

Hans Traffelet, Präsident

Iris Widmer, Mitglied Stiftungsrat

Herbert Mössinger, Mitglied Stiftungsrat

Sandra Lager als Delegierte der Gemeinde Köniz

Roland Röthlisberger als Delegierter der Ev.-ref. Kirchgemeinde Köniz

Nach der Gründung der Stiftung Schloss Köniz kann der Stiftungsrat weitere Mitglieder selbst bestimmen.

## Baurechtsverträge

Das Schloss Köniz ist heute im Eigentum der Gemeinde Köniz und der Ev.-ref. Kirchgemeinde Köniz.

### Heutige Eigentumsverhältnisse



- im Eigentum der Gemeinde Köniz
- im Eigentum der Ev.-ref. Kirchgemeinde Köniz
- Stockwerkeinheiten im Ritterhuus:  
Ev.-ref. Kirchgemeinde Köniz: Ritterkeller und EG  
Gemeinde Köniz: 1. und 2. OG, Dachgeschoss

Die Gemeinde Köniz beabsichtigt, alle in ihrem Eigentum befindlichen Gebäude und Stockwerkeinheiten sowie den Schosshof und den Schlosspark im Baurecht an die Stiftung Schloss Köniz zu übertragen. Damit überträgt sie die Verantwortung für den Werterhalt und die Weiterentwicklung des Schlossareals an die Stiftung Schloss Köniz.

Das Baureglement «Schlosszone» bleibt unverändert, damit ist die öffentliche Zugänglichkeit für den Schlosspark und den Schosshof gewährleistet.

Aufgrund der heutigen Eigentumsverhältnisse werden zwei Baurechtsverträge erstellt.

## **Baurechtsvertrag Nr. 1**

Folgende Gebäude und Sachanlagen werden im Baurecht übertragen:

- Köniz-Grundbuchblatt Nr. 9574  
Chornhuus, Haberhuus, Schlossschüür, Rossstall und Schlosshof
- Köniz-Grundbuchblatt Nr. 89  
Schlosspark und ehem. Leichenhalle

Gesamthaft beträgt der Restwert der Gebäude und Sachanlagen 828'895.10 CHF. Die Entwidmung und der Vermögenstransfer der im Baurecht übertragenen Gebäude und Sachwerte führt zur einmaligen und zusätzlichen Belastung der Erfolgsrechnung 2025 in der Höhe von 828'895.10 CHF.

Der Baurechtszins ist mit einem Franken pro Jahr symbolisch. Die Laufzeit beträgt 99 Jahre. Das Baurecht soll nach der Gründung der Stiftung, frühestens per 1. Januar 2025 errichtet werden.

Da der Verein Rossstall im Moment Baurechtsnehmer des Rossstalls ist, wird im Rahmen einer Aufhebungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Köniz und dem Verein Rossstall das bestehende Baurecht vorgängig aufgehoben. Anschliessend wird das Gebäude Rossstall im Baurecht an die Stiftung Schloss Köniz übertragen.

## **Baurechtsvertrag Nr. 2**

Folgende Gebäude und Sachwerte der Gemeinde Köniz werden im Baurecht übergeben:

- Köniz-Grundbuchblatt Nr. 9568, Ritterhuus Obergeschoss bis Dachgeschoss im Ritterhuus (das sind die Anteile der Gemeinde Köniz; die Ev.-ref. Kirchgemeinde Köniz wird ihrerseits ihre Stockwerke im Baurecht an die Stiftung abgeben).

Gesamthaft beträgt der Restwert der Gebäude und Sachanlagen 983'000 CHF. Die Entwidmung und der Vermögenstransfer der im Baurecht übertragenen Gebäude und Sachwerte führt zur einmaligen und zusätzlichen Belastung der Erfolgsrechnung 2025 in der Höhe von 983'000 CHF. Der Baurechtszins ist mit einem Franken pro Jahr symbolisch. Die Laufzeit beträgt 99 Jahre. Das Baurecht soll nach der Gründung der Stiftung, frühestens per 1. Januar 2025 errichtet werden.

## Eigentumsverhältnisse nach der Stiftungsgründung



- im Baurecht der Stiftung Schloss Köniz
- Im Eigentum der Ev.-ref. Kirchgemeinde Köniz

### Einschuss in Stiftung

Die Stiftung Schloss Köniz steht vor grossen Herausforderungen. Einerseits gilt es den laufenden Betrieb aufrechtzuerhalten und das kulturelle und soziokulturelle Angebot zu stärken und zu erweitern. Andererseits ist der Sanierungsbedarf der Gebäude Chornhuus, Haberhuus und Schlossschür zum Teil sehr hoch. Diese bedeutende Finanzierung wird die Stiftung über Einnahmen, Spenden, grössere Donationen und öffentliche Mittel wie z. B. Beiträge aus dem Lotteriefonds des Kantons Bern tätigen müssen.

Die Stiftung muss aufgebaut werden und die Finanzierung für den Betrieb und Unterhalt der sanierungsbedürftigen Gebäude soll langfristig im Rahmen einer umsichtigen Finanzplanung gesichert werden. Diese Aufbauarbeit benötigt organisatorische und personelle Ressourcen und damit auch finanzielle Mittel. Zudem muss der laufende Betrieb sichergestellt werden und es braucht für den ordentlichen Unterhalt der Gebäude umfassende Unterhaltsarbeiten. Im Moment rechnet man mit einer Übergangszeit von drei bis vier Jahren, bis sich die Stiftung vollständig selbst finanzieren kann.

Der Einschluss der Gemeinde Köniz in der Höhe von 4,5 Millionen CHF wird für die Finanzierung dieser Übergangszeit als Anschubfinanzierung benötigt.

## **Kredit Sanierung Ritterhuus**

Die Gemeinde hat die Stockwerke im Ritterhuus 2017 mit der Absicht erworben, die Räumlichkeiten zu sanieren und anschliessend zu nutzen. Die Sanierung wurde aber nicht umgesetzt. Auch in die anderen Gebäude des Schlosses wurde lange nur wenig investiert, mit dem Resultat, dass viele nicht nutzbare Raumflächen vorhanden sind. Mit der Sanierung der drei Geschosse im Ritterhuus kann die Gemeinde die ursprüngliche Absicht von 2017 realisieren und damit ihre Verantwortung als Eigentümerin wahrnehmen.

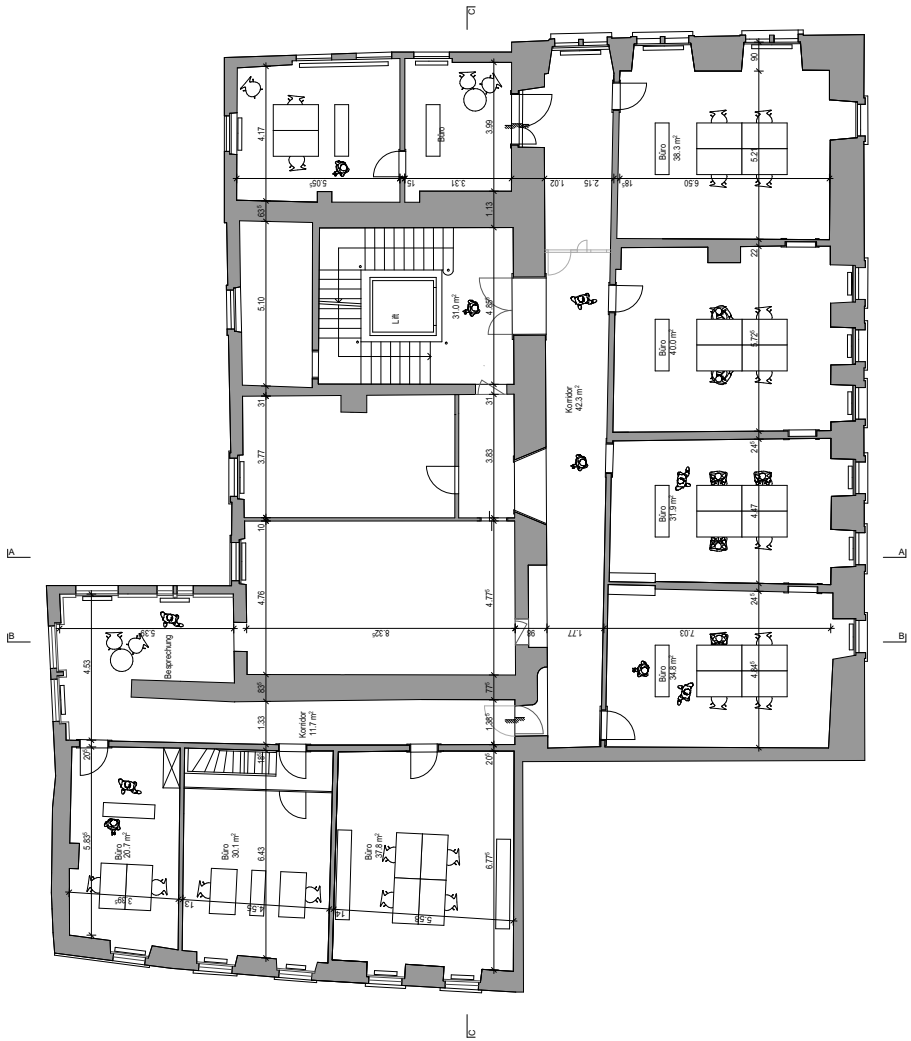
Ziel der Sanierung sind attraktive Räume für die Öffentlichkeit und Vereine. Die sanierten Räume müssen sich für unterschiedliche, möglichst öffentliche Nutzungen eignen (z.B. Ausstellungen, Versammlungen, Sitzungen, Workshops, Arbeitsplätze etc.). Zudem darf die Sanierung die kommende Nutzung der Stiftung Schloss Köniz nicht einschränken.

### **Das Bauprojekt**

Das erste und zweite Obergeschoss werden saniert. Sie befinden sich aktuell im Rohbau. Der Dachstock soll ausgebaut und die Terrasse saniert werden. Die Räume im ersten und zweiten Obergeschoss werden mit einem minimalen Innenausbau zu multifunktionalen Räumen umgestaltet, die Nutzung ist flexibel, z. B. für Ausstellungen, Workshops, kleinere Veranstaltungen oder Sitzungen. Der Dachstock wird zu einem attraktiven Veranstaltungsraum mit direktem Zugang zur bestehenden Dachterrasse ausgebaut. Er kann von der Öffentlichkeit gemietet werden, seien es Privatpersonen, Vereine, Institutionen oder Gemeinden. Die baulichen Grundrisse werden nicht verändert, um zukünftige Ausbauten zu ermöglichen. Der bestehende Lift wird bis ins Dachgeschoss verlängert und damit der hindernisfreie Zugang für Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglicht.

Der Stiftung Schloss Köniz stehen nach der Sanierung 837 m<sup>2</sup> zusätzliche Fläche zur Verfügung.

# Vorprojekt Ritterhaus 1. Obergeschoss







## **Kosten und Realisierung**

Die Sanierungskosten belaufen sich auf 3,5 Mio. CHF. Die Realisierung wird voraussichtlich in den Jahren 2025 und 2026 erfolgen, durch die Gemeinde im Auftrag der Stiftung Schloss Köniz.

## **Zeitplan**

Die Stiftung Schloss Köniz wird im letzten Quartal 2024 gegründet und Anfang 2025 die operative Tätigkeit aufnehmen, unter Vorbehalt der Zustimmung aller behördlichen Stellen.

Wie bereits in der Vorbereitungsphase werden neben dem designierten Stiftungsrat auch alle weiteren Stakeholder-Organisationen des Schlosses in die Gründung der Stiftung Schloss Köniz einbezogen. Die Stiftung Schloss Köniz wird ihre Rolle als Baurechtsnehmerin der Parzellen und Gebäude nach der Gründung der Stiftung, frühestens per 1. Januar 2025, von der Gemeinde Köniz übernehmen und die Verantwortung für den baulichen und betrieblichen Unterhalt und die Weiterentwicklung des Schloss-Ensembles wahrnehmen. Gleichzeitig wird sie mit den im Schloss tätigen Organisationen den laufenden Betrieb sicherstellen und diesen laufend weiterentwickeln.

Die Gemeinde Köniz unterstützt wie bis anhin die im Schloss tätigen Vereine mit Leistungsverträgen (Verein Kulturhof Schloss Köniz, Schulmuseum Bern, Musikschule Köniz).

## **Finanzbedarf**

Die Gemeinde investiert insgesamt 8 Mio. CHF für die Zukunft des Schlosses, 4,5 Mio. CHF als Einschuss in das Stiftungskapital und 3,5 Mio CHF für die Sanierung des Ritterhuus'. Aufgrund der zeitlichen und inhaltlichen Nähe der beiden Geschäfte sind sie in einer Vorlage zusammengefasst. Aufgrund der Finanzkompetenz wird die Vorlage den Könizer Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt.

Die Stiftung wird weitere Gelder generieren und in die Sanierung und Weiterentwicklung des Schlossareals investieren. Eine Gesamt-sanierung des Schlossareals wäre für die Gemeinde Köniz sehr teuer und kaum finanzierbar, da die Gemeinde in den nächsten Jahren viele weitere Investitionen in die öffentliche Infrastruktur tätigen muss, wie Schulen, Strassen, Wasserleitungen etc.

### **Was geschieht bei Annahme der Vorlage?**

Bei einer Annahme der Vorlage wird die Stiftung Schloss Köniz gegründet und die Gemeinde Köniz stiftet 4,5 Mio. CHF in das Stiftungskapital. Per 1. Januar 2025 werden im Baurecht die gemeindeeigenen Gebäude und Stockwerkeinheiten sowie der Schlosshof und Schlosspark an die Stiftung Schloss Köniz übertragen.

Das erste und zweite Obergeschoss und das Dachgeschoss des Ritterhuus' werden saniert.

### **Folgen bei Ablehnung der Vorlage?**

Bei einer Ablehnung der Vorlage wird die Stiftung Schloss Köniz nicht gegründet und das Schloss Köniz verbleibt in den heutigen Eigentumsverhältnissen. Auch die Sanierung der drei Stockwerke im Ritterhuus kann nicht realisiert werden. Allfällige neue Sanierungs- oder Ausbauprojekte im Schloss Köniz muss die Gemeinde übernehmen und alleine finanzieren. Auch müsste die Gemeinde den Ausbau des kulturellen und soziokulturellen Angebots anstossen und finanzieren.

### **Weitere Informationen**

Die vollständigen Unterlagen wie Stiftungsurkunde, Baurechtsverträge, Vorprojekt Sanierung Ritterhuus etc. finden sich auf der Webseite [www.koeniz.ch/parlament](http://www.koeniz.ch/parlament) bei den Dokumenten zur Parlamentssitzung vom 19. August 2024.

### PRO

- Der Stiftungszweck sichert das Schlossareal als schützenswertes Kulturgut von nationaler Bedeutung und so langfristig als vielfältigen Begegnungs-, Kultur- und Naherholungsort für die Bevölkerung.
- Es ist eine generationenübergreifende Schlossarealentwicklung, welche die Köni:zer:innen und das Gewerbe anziehen wird.
- Eine Stiftung hat bessere Möglichkeiten als die Gemeinde, das Schlossareal kulturell und baulich weiterzuentwickeln.
- Eine Sanierung ohne Stiftung würde für die Gemeinde eine grössere finanzielle Belastung bedeuten.
- Bei den Schlossinfrastrukturen sind dringend Investitionen nötig, welche die Gemeinde alleine nicht stemmen kann. Durch die Übergabe der Gebäude im Baurecht an die Stiftung kann das Schloss als Ensemble baulich weiterentwickelt und besser nutzbar gemacht werden.
- Investitionsprojekte können mit einer Stiftung schneller geplant und realisiert werden als heute.
- Die Investitionen der Gemeinde ermöglichen der Stiftung eine rasche Aufnahme des Betriebs.
- Die Gemeinde und die Kirchgemeinde können über eigene Delegierte im Stiftungsrat und über Leistungsverträge weiterhin auf die Entwicklung des Schlossareals Einfluss nehmen.
- Die Gründung der Stiftung ist breit abgestützt: Alle heute auf dem Schlossareal tätigen Organisationen unterstützen diese.
- Eine Stiftung als Trägerin eines historischen Schlosses hat sich bereits an anderen Orten bewährt (z. B. in Burgdorf).
- Die finanziellen Risiken werden für die Gemeinde minimiert und zukünftige Investitionen fallen weg. Der Investitionsbetrag für die Sanierung des Ritterhuus' ist plafoniert.
- Der Zugang zu öffentlichen Geldern (z.B. Lotteriefonds), Investoren oder Zuwendungen von Stiftungen wird mit der Stiftung ermöglicht.

### CONTRA

- Für die Gemeinde entstehen ein grosser einmaliger finanzieller Aufwand von 8 Mio. CHF und Folgekosten von knapp 2 Mio. CHF. Dies stellt eine grosse finanzielle Belastung für die Gemeinde dar.
- Durch die Abgabe der Gebäude im Baurecht entgeht der Gemeinde die politische Einflussnahme bei der Gestaltung des Schlossareals. Dies birgt ein Risiko.

## Antrag und Abstimmungsfrage

Mit 38 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:

- Der Gründung der Stiftung Schloss Köniz wird zugestimmt.
- Dem vorbereitenden Landgeschäft Rossstall wird zugestimmt (Grundstück Köniz/9574, Aufhebung des Baurechts Köniz/10391)
- Dem vorbereitenden Landgeschäft Ritterhuus wird zugestimmt (Grundstück Köniz/9568, Aufhebung von Stockwerkeigentum, Bildung von Miteigentum und Alleineigentum).
- Der Überführung der Schlossliegenschaften im Gemeindeeigentum (Grdst. 9568, 9574, 89) ins Finanzvermögen per 1. Januar 2025 wird zugestimmt.
- Der Abgabe der Grundstücke Köniz/9574, Köniz/89 und Köniz/9568 (Anteil der Gemeinde) im Baurecht zu einem Baurechtszins von total 2 CHF pro Jahr wird zugestimmt.
- Der Kredit für den Einschuss in die Stiftung Schloss Köniz von 4,5 Mio. CHF zu Lasten Konto Nr. 4680.3636.01 «Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck (Stiftung Schloss Köniz)» wird beschlossen.
- Der Kredit für die Sanierung der gemeindeeigenen Stockwerkeinheiten des Ritterhuus' von 3,5 Mio. CHF zu Lasten Konto Nr. 4680.5040.0223 «Ritterhuus Sanierung und Ausbau Dachstock» wird beschlossen.
- Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er wird insbesondere ermächtigt, alle Folgegeschäfte abzuschliessen (z. B. Gründung der Stiftung, Abschluss der definitiven Baurechtsverträge). Er kann zudem kleinere Änderungen materieller und formeller Natur in eigener Kompetenz vornehmen. Die Befugnis zur Vertragsunterzeichnung kann der Gemeinderat weiterdelegieren.

### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie dem Geschäft «Zukunft Schloss Köniz» zustimmen (Gründung der Stiftung Schloss Köniz; Kredit Einschuss in das Stiftungskapital; Baurechtsabgabe; Kredit Sanierung Ritterhuus)?

Köniz, 19. August 2024

Im Namen des Parlaments

Die Präsidentin: Arlette Münger

Die Leiterin Fachstelle Parlament: Verena Remund-von Känel



# Stellvertretung im Parlament

Teilrevision der Gemeindeordnung und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen

## Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Köniz will die Vereinbarkeit von Lokalpolitik, Beruf und Familie verbessern. Mitglieder des Parlaments sollen sich in bestimmten Fällen für eine begrenzte Zeit im Parlament vertreten lassen können. Dafür braucht es eine entsprechende Änderung der Gemeindeordnung<sup>1</sup> und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen<sup>2</sup>.

### **Kern des kommunalen Organisations- und Wahlrechts**

Mit der Stellvertretung soll geregelt werden, unter welchen Umständen sich Parlamentsmitglieder von einer Person, die ausserhalb des Parlaments steht und somit nicht durch die Gemeindebevölkerung gewählt ist, vertreten lassen dürfen. Dies betrifft den Kern des demokratischen Willensbildungsprozesses, weshalb dafür eine hohe Legitimation erforderlich ist. Aus diesem Grund braucht es für die Änderung der Gemeindeordnung und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen die Zustimmung der Stimmberechtigten.

### **Wichtiger Grund als Voraussetzung**

Mitglieder des Parlaments sollen sich vertreten lassen können, wenn sie aus einem wichtigen Grund länger verhindert sind. Als wichtige Gründe gelten Beginn der Elternschaft, Krankheit, Unfall, Aus- und Weiterbildung, Pflege und Betreuung nahestehender Angehöriger in Notsituationen sowie längere Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstleistungen. Diese Aufzählung ist abschliessend.

### **Keine Stellvertretungen in Kommissionen und im Parlamentsbüro**

Die stellvertretende Person soll im Parlament Einsitz nehmen und über dieselben Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied verfügen. Stellvertretende sollen aber nicht Mitglieder des Parlamentsbüros oder in vom Parlament gewählten oder eingesetzten Kommissionen sein können. Die Fraktion kann ein abwesendes Kommissionsmitglied mit einem anderen ordentlichen Parlamentsmitglied ersetzen, sodass die Kräfteverhältnisse unverändert bleiben.

---

<sup>1</sup> Gemeindeordnung (GO) vom 16. Mai 2004 (GO; 101.1)

<sup>2</sup> Reglement über Abstimmungen und Wahlen (RAW) vom 5. Juni 2005 (RAW; 141.1)

## **Nomination der Stellvertretung**

Stellvertretende sollen dieselbe demokratische Legitimation erhalten wie die ordentlichen Parlamentsmitglieder. Deshalb sollen dieselben Regeln gelten wie beim Nachrücken: Wenn ein Mitglied aus dem Parlament zurücktritt, kommen als Ersatz Personen von derselben Wahlliste in Frage. Sie werden angefragt in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die sie bei den Wahlen erreicht haben. Anschließend werden sie durch den Gemeinderat bestätigt. Dasselbe Verfahren soll auch bei den Stellvertretungen gelten.

## **Ausgangslage**

### **Motion «Vereinbarkeit von Lokalpolitik, Beruf und Familie im Könizer Parlament»**

Im August 2021 erklärte das Parlament die Motion «Vereinbarkeit von Lokalpolitik, Beruf und Familie im Könizer Parlament»<sup>3</sup> als Postulat erheblich. Die Motionär:innen begründeten ihr Anliegen damit, dass Stellvertretungsregelungen aus der Privatwirtschaft und der Verwaltung nicht mehr wegzudenken seien und deshalb auch für die Politik den Zeichen der Zeit entsprechen würden. Der Gemeinderat hielt in seiner Stellungnahme zur Motion fest, dass die Möglichkeit für Parlamentsmitglieder, sich vertreten zu lassen, rechtlich zulässig sei, sofern sie auf Stufe Gemeindeordnung verankert wird. Er verweist zudem auf verschiedene bereits existierende oder geplante Regelungen in anderen Gemeinde- und Kantonsparlamenten.

Änderungen der Gemeindeordnung und des Reglements über Wahlen und Abstimmungen unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung.<sup>4</sup> Deshalb haben die Stimmberechtigten über diese Vorlage zu befinden.

### **Stellvertretungslösungen in anderen Gemeinwesen**

Einige Regelungen sehen, anstelle von zeitlich begrenzten, ständige Stellvertretungen vor. Sie werden durch die ersten nichtgewählten Personen auf den Wahllisten ausgeübt, bzw. durch Personen, die auf spezielle Partei-Stellvertretungslisten gewählt worden sind (sog. Suppleanten). Dadurch wird jederzeit eine Stellvertretung ermöglicht, auch nur für eine Sitzung. Einige Kantone kennen auf Verfassungs-

---

<sup>3</sup> Motion V2106 (Junge Grüne / Grüne)

<sup>4</sup> Art. 32 Buchstabe a) und c) der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004

stufe solche Stellvertretungsregelungen für die Mitglieder ihrer Parlamente. Im Kanton Bern wurden 2020 zwei Motionen zu einer Stellvertretungsregelung für den Grossen Rat abgelehnt. In der Frühlingssession 2023 befasste sich der Grosse Rat erneut mit dem Thema: er nahm einen Vorstoss zur Stellvertretungsmöglichkeit während des Mutter- oder Vaterschaftsurlaubs (Elternzeit) als Motion, eine solche während krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit als Postulat an. Weitere Gründe für eine Stellvertretung wie Militär- und Zivildienst, oder arbeits- oder studienbedingte, bzw. freiwillige Abwesenheit lehnte er ab.<sup>5</sup>

Im Gemeindegesetz des Kantons Bern finden sich keine Vorschriften zu parlamentarischen Stellvertretungen. Der Kanton überlässt Regelungen dazu bewusst den Gemeinden.<sup>6</sup>

In Bern hat der Stadtrat im Februar 2024 den Vortrag des Gemeinderats betreffend Stellvertretungsregelung genehmigt. Die vorgeschlagene Lösung sieht vor, dass eine Stellvertretung während mindestens drei bis sechs Monaten ohne Angabe von Gründen möglich ist. Sie soll per Januar 2025 in Kraft treten.

In Biel wird am 1. Januar 2025 die totalrevidierte Stadtordnung in Kraft treten. Sie enthält eine Stellvertretungsregelung für die Stadtratsmitglieder, wenn sie voraussichtlich mindestens drei und maximal zwölf Monate verhindert sind. Die Einzelheiten wie beispielsweise die Verhinderungsgründe werden in der Geschäftsordnung geregelt.

### **Die Könizer Vorlage**

Die verschiedenen kantonalen und kommunalen Modelle wurden geprüft und bei der Ausgestaltung der Vorlage wurde auf die Bedürfnisse der Gemeinde Köniz geachtet. Deshalb soll eine Stellvertretung nur bei längerdauernder Verhinderung möglich sein (im Gegensatz zum in der Westschweiz verbreiteten Suppleantenmodell). Das Könizer Parlament tagt nicht so häufig. Es ist den Mitgliedern zumutbar, die Sitzungstermine grundsätzlich selbst wahrzunehmen. Weiter ist es sinnvoll, von den Parlamentsmitgliedern eine Begründung für ihre Abwesenheit zu verlangen. Zudem sollen Stellvertretungen nur zulässig sein, wenn wichtige Gründe vorliegen. Von gewählten Volksvertreterinnen und -vertretern kann verlangt werden, dass sie ihrem Mandat Priorität einräumen – ausser

---

<sup>5</sup> Vgl. Geschäfts-Nr. 2022.RRGR.222 / Motion 128-2022

<sup>6</sup> Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 2. Juli 1997 betreffend die Totalrevision des Gemeindegesetzes, S. 23

in den abschliessend aufgezählten Fällen. Können oder wollen sie dies nicht, so sollen sie zurücktreten und einer gewählten Ersatzperson das Nachrücken ins Parlament ermöglichen. Die Bestimmung der Stellvertretungsperson soll schliesslich im selben Verfahren stattfinden, das auch für die Bestimmung von Ersatzpersonen gilt, wenn ein Parlamentsmitglied aus dem Parlament ausscheidet.

## **Inhalt der Vorlage**

Parlamentsmitglieder sollen sich für eine bestimmte Zeit vertreten lassen dürfen, wenn sie hierfür wichtige Gründe geltend machen können. Was als wichtiger Grund gelten kann, wird in der Vorlage abschliessend geregelt. Es sind dies: der Beginn der Elternschaft, Krankheit, Unfall, Aus- und Weiterbildung, Pflege und Betreuung nahestehender Angehöriger in Notsituationen sowie längere Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstleistungen.

## **Bestimmung der Stellvertretung**

Stellvertretungspersonen sollen nach demselben Verfahren bestimmt werden, das auch für Personen gilt, die für ein ausscheidendes Parlamentsmitglied nachrücken (sogenannte Ersatzpersonen).

### **Bestimmung von Ersatzpersonen**

Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsdauer aus dem Parlament aus, so erklärt der Gemeinderat von der gleichen Liste die Ersatzperson mit den meisten Stimmen als gewählt. Kann oder will die Ersatzperson das Amt nicht antreten, rückt die nachfolgende Ersatzperson an ihre Stelle. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Sind auf der betreffenden Liste keine Ersatzpersonen mehr vorhanden, fordert die Gemeinde die seinerzeitigen Unterzeichnenden<sup>7</sup> auf, einen Ersatzvorschlag einzureichen.

---

<sup>7</sup> Listen mit Wahlvorschlägen müssen von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein (gemäss Art. 27 Abs. 2 Buchstabe c des Reglements über Abstimmungen und Wahlen vom 5. Juni 2005)

## Rechte und Pflichten der Stellvertretenden

Grundsätzlich kommen den Stellvertretenden dieselben Rechte und Pflichten zu wie den gewählten Parlamentsmitgliedern. Sie sind also verpflichtet, an den Parlamentssitzungen teilzunehmen und ihre Interessenbindungen offen zu legen. Sie können während den Parlamentssitzungen das Wort ergreifen, Anträge stellen, abstimmen, Vorstöße einreichen, Einsicht in alle amtlichen Akten verlangen und sie erhalten eine Entschädigung.

Das Mitglied, das vertreten wird, hat während seiner Abwesenheit keine Rechte und Pflichten im Parlament.

Lässt sich ein Parlamentsmitglied vertreten, so nimmt seine Stellvertretung an den Parlamentssitzungen teil. Was gilt aber, wenn das Parlamentsmitglied auch Mitglied des Parlamentsbüros oder Mitglied von Kommissionen ist? Eine Vertretung soll auch in diesen Fällen möglich sein – aber durch eine Person, die besser mit den Abläufen vertraut ist als die Stellvertretung, die ja nicht Parlamentsmitglied ist. Deshalb wird vorgeschlagen, dass ein Parlamentsmitglied die Stellvertretung im Parlamentsbüro und in Kommissionen übernimmt. Wer das ist, bestimmt die Fraktion oder Liste (Wählergruppe), zu der die Person gehört, die vertreten wird. So ist sichergestellt, dass die Kräfteverhältnisse in den Kommissionen unverändert bleiben.

### **Parlamentsbüro und Kommissionen**

Das Parlamentsbüro unterstützt das Präsidium bei der Vorbereitung und Durchführung von Parlamentssitzungen. Darüber hinaus ist es beispielsweise zuständig für Entscheide über die Dringlichkeit von parlamentarischen Vorstößen und über Fristverlängerungen.

Ständige Kommissionen, die aus Parlamentsmitgliedern bestehen, sind die Geschäftsprüfungs-, die Redaktions- und die Finanzkommission. Das Parlament kann für Aufgaben, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, auch nichtständige Kommissionen einsetzen.

## **Finanzen**

Die neue Regelung bringt einen gewissen zusätzlichen Aufwand mit sich: für den Gemeinderat, die Verwaltung, die Fachstelle Parlament und die Fraktionen/Wählergruppen.

## **Vorprüfung durch den Kanton**

Änderungen der Gemeindeordnung (GO) und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen (RAW) unterliegen der Vorprüfung und Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern. Dieses hat die Vorlage geprüft und erachtet sie als genehmigungsfähig.

## **Was geschieht bei Annahme der Vorlage?**

Die Mitglieder des Könizer Parlaments können sich für eine begrenzte Zeit im Parlament vertreten lassen. Die Änderung der Gemeindeordnung und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen werden nach der Abstimmung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern zur Genehmigung eingereicht. Anschliessend wird der Gemeinderat über das Inkrafttreten bestimmen. Geplant ist, dass die neue Regelung zu Beginn der neuen Legislatur in Kraft tritt, das heisst per 1. Januar 2026.

## **Folgen bei Ablehnung der Vorlage?**

Die Mitglieder des Könizer Parlaments können sich nicht für eine begrenzte Zeit vertreten lassen, da es keine rechtliche Grundlage gibt.

## Argumente im Parlament

### PRO

- Die Stellvertretungslösung kann in aussergewöhnlichen Lebenssituationen entlastend wirken. Parlamentsmitglieder können so eher im Parlament verbleiben.
- Die Anwesenheit von Mitgliedern in Parlamentsitzungen kann durch die Stellvertretungsregelung erhöht werden.
- Die neue Regelung führt dazu, dass für mehr Menschen eine Kandidatur in Frage kommt.
- Die Parlamentsarbeit wird insbesondere für junge Menschen attraktiver.
- Diese Regelung entspricht einem heutigen gesellschaftlichen Bedürfnis, indem Lokalpolitik, Beruf und Familie besser vereinbar werden.
- Das Parlament profitiert von Aus- und Weiterbildungen seiner Mitglieder.
- Stellvertretungen ermöglichen einen Einblick in die Lokalpolitik.
- Die genannten Gründe für eine Stellvertretung sind abschliessend und ziel führend.
- Es gibt keinen Zwang zur Stellvertretung. Den Parlamentsmitgliedern steht offen, diese Möglichkeit zu nutzen oder nicht.

### CONTRA

- Die Stellvertretungsregelung führt zu Unsicherheiten bei der Anwendung und zu weniger Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit.
- Die Änderungen führen zu keinem Mehrwert im Parlamentsbetrieb. Stattdessen haben sie Unruhe im Parlament und fehlende Konstanz in den Kommissionen zur Folge.
- Für kleinere Fraktionen ist die Stellvertretung in den Kommissionen eher schwierig zu meistern, insbesondere in Anbetracht der Vereinbarkeit von Lokalpolitik, Beruf und Familie.
- Der administrative Aufwand für die Verwaltung und die Fraktionen wird steigen.

## Antrag und Abstimmungsfrage

Mit 26 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung der Gemeindeordnung und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung.

### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie die Vorlage «Stellvertretung im Parlament: Teilrevision der Gemeindeordnung sowie des Reglements über Abstimmungen und Wahlen» annehmen?

Köniz, 19. August 2024

Im Namen des Parlaments

Die Präsidentin: Arlette Münger

Die Leiterin Fachstelle Parlament: Verena Remund-von Känel

### **Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004, Änderungsvorlage**

Die Änderungsvorlage enthält nur Ergänzungen (keine Streichungen). Alle beabsichtigten *Ergänzungen* sind kursiv und blau dargestellt.

#### Art. 26 Wiederwählbarkeit

- 1 Die Amtszeit der Mitglieder der Gemeindeorgane und der Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis wird auf drei aufeinanderfolgende, ganze Amtsdauern beschränkt. *Die Zeit, während der sich ein Parlamentsmitglied nach Art. 38a vertreten lässt, wird ihm an die Amtsdauer angerechnet.*
- 1bis Wird eine Person anschliessend an zwei aufeinanderfolgende, ganze Amtsdauern als Mitglied des Gemeinderats neu als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt, ist eine einmalige Wiederwahl als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident zulässig.
- 2 Nach Ablauf der höchstens zulässigen Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ bzw. dieselbe Kommission frühestens nach Ablauf einer vollen Amtsdauer möglich.
- 3 Die Wiederwählbarkeitsbeschränkungen gelten nicht für das Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat der Ausschüsse in Wahl- und Abstimmungsverfahren *sowie für die Stellvertretung eines Parlamentsmitglieds im Büro (Art. 40 Abs. 4) sowie in Kommissionen (Art. 41 Abs. 4, Art. 42 Abs. 4), deren Amtsdauer weniger als vier Jahre beträgt.*

#### Art. 38a Stellvertretung (neu)

- 1 *Die Mitglieder des Parlaments können sich bei einer länger dauernden Verhinderung aus wichtigem Grund vertreten lassen. Stellvertretungen können sich nicht vertreten lassen.*
- 2 *Als wichtige Gründe gelten Beginn der Elternschaft, Krankheit oder Unfall, Aus- und Weiterbildung, Pflege und Betreuung nahestehender Angehöriger in Notsituationen sowie längere Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstleistungen.*
- 3 *Eine Stellvertretung dauert mindestens drei und höchstens sechs Monate.*
- 4 *Ein Parlamentsmitglied kann sich während eines Jahres für höchstens sechs und während einer Amtsdauer für höchstens zwölf Monate vertreten lassen.*

- 5 *Stellvertretende Parlamentsmitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie können aber nicht ins Büro oder in Kommissionen des Parlaments gewählt werden.*
- 6 *Während der Dauer der Stellvertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds.*
- 7 *Die Bestimmung der Stellvertretung erfolgt nach dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen.*

#### Art. 40 Büro

- 1 Das Parlament wählt jährlich in der ersten Sitzung aus seinen Mitgliedern sein Büro für ein Jahr.
- 2 Das Präsidium soll zwischen den Parteien wechseln. Die Präsidentin oder der Präsident kann nach Ablauf des Präsidialjahres für das folgende Jahr nicht wieder ins Präsidium gewählt werden.
- 3 Bei der Zusammensetzung des Büros ist auf die Vertretung der Parteien angemessen Rücksicht zu nehmen.
- 4 *Lässt sich ein Mitglied des Parlamentsbüros wegen einer längerdauernden Verhinderung aus wichtigem Grund im Parlament vertreten, so bestimmt dessen Fraktion oder, wenn es keiner Fraktion angehört, dessen Liste (Wählergruppe) die Stellvertretung für das Parlamentsbüro. Die Stellvertretung muss dem Parlament angehören.*

#### Art. 41 Geschäftsprüfungskommission

- 1 Das Parlament wählt aus seinen Mitgliedern das Präsidium, Vizepräsidium und die übrigen Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für zwei Jahre.
- 2 Für die Zusammensetzung der Geschäftsprüfungskommission ist der Verhältnisschlüssel massgebend, der sich aus den letzten Wahlen des Parlaments ergeben hat.
- 3 Frauen und Männer sollen in der Kommission angemessen vertreten sein.
- 4 *Lässt sich ein Kommissionsmitglied wegen einer längerdauernden Verhinderung aus wichtigem Grund im Parlament vertreten, so bestimmt dessen Fraktion oder, wenn es keiner Fraktion angehört, dessen Liste (Wählergruppe) die Stellvertretung für die Kommission. Die Stellvertretung muss dem Parlament angehören.*

## Art. 42 Kommissionen

- 1 Das Parlament wählt
  - a) die Mitglieder der ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis;
  - b) die Mitglieder der von ihm eingesetzten ständigen Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis;
  - c) die Mitglieder der von ihm eingesetzten nichtständigen Kommissionen.
- 2 Für die Zusammensetzung der Kommissionen ist der Verhältnisschlüssel massgebend, der sich aus den letzten Wahlen des Parlaments ergeben hat.
- 3 Frauen und Männer sollen in den Kommissionen angemessen vertreten sein.
- 4 *Lässt sich ein Kommissionsmitglied wegen einer länger dauernden Verhinderung aus wichtigem Grund im Parlament vertreten, so bestimmt dessen Fraktion oder, wenn es keiner Fraktion angehört, dessen Liste (Wählergruppe) die Stellvertretung für die Kommission. Die Stellvertretung muss dem Parlament angehören.*

## **Reglement vom 5. Juni 2005 über Abstimmungen und Wahlen, Änderungsvorlage**

Die Änderungsvorlage enthält keine Streichungen und sieht einen *zusätzlichen Artikel* vor, der nachfolgend ebenfalls blau und kursiv wiedergegeben wird.

### *Art. 50a Stellvertretung von Parlamentsmitgliedern (neu)*

- 1 *Lässt sich ein Mitglied des Parlaments wegen einer länger dauernden Verhinderung aus wichtigem Grund vertreten (Art. 38a Gemeindeordnung), so bestimmt sich die Stellvertretung gemäss dem Verfahren für das Nachrücken im Parlament (Art. 50).*
- 2 *Verzichtet eine Ersatzperson auf die Wahrnehmung einer Stellvertretung, so verzichtet sie nicht gleichzeitig auf die Möglichkeit des Nachrückens bei Ausscheiden eines Parlamentsmitglieds.*
- 3 *Rückt ein stellvertretendes Mitglied während der Stellvertretung nach oder steht es aus anderen Gründen nicht mehr als Stellvertretung zur Verfügung, so wird gemäss Absatz 1 eine neue Stellvertretung bestimmt, sofern die zu vertretende Restdauer mindestens drei Monate beträgt.*





